

gegen die Menschlichkeit bekräftigte erneut, daß derartige Verbrechen nicht verjähren. Die DDR ist in ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung den völkerrechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang gerecht geworden. Nach Art. 91 der Verfassung der DDR sind die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, ge-

gen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen unmittelbar geltendes Recht; das Strafgesetzbuch der DDR enthält spezielle Strafbestimmungen für derartige Verbrechen.

Nutzeffekt —► *Effektivität*

NVA —<• *Nationale Volksarmee*